

WERRA-MEISSNER-KREIS



Rettungsdienstgebührensatzung für den

**Werra-Meißner-Kreis vom 31.05.1994 in der Fassung der 2. Änderungssatzung
vom 09.06.2011**

Übersicht:

- § 1 Allgemeines**
- § 2 Einrichtung einer Zentralen Leitstelle**
- § 3 Aufgaben der Zentralen Leitstelle**
- § 4 Teilnahme am Rettungsdienst**
- § 5 Auftragserteilung im Rettungsdienst**
- § 6 Entstehen der Gebührenpflicht**
- § 7 Gebührenpflichtige**
- § 8 Gebührenfestsetzung**
- § 9 Fälligkeit der Gebühr**
- § 10 Rechtsbehelfe**
- § 11 Inkrafttreten**

§ 1 Allgemeines

Zur Deckung der Kosten, die im Werra-Meißner-Kreis als Träger des Rettungsdienstes aus der Durchführung des Hessischen Rettungsdienstgesetzes entstehen und nicht anderweitig erstattet werden, erhebt der Landkreis Benutzungsgebühren. Kosten des Rettungsdienstes sind die sächlichen und personellen Aufwendungen des Landkreises für die Einrichtung und Unterhaltung der Zentralen Leitstelle und für die ihm obliegende Planungs-, Genehmigungs- und Aufsichtstätigkeit im Rettungsdienstbereich.

§ 2

Einrichtung einer Zentralen Leitstelle

- (1) Der Werra-Meißner-Kreis richtet zur Einsatzsteuerung des Brand- und Katastrophenschutzes und des Rettungsdienstes einschließlich Krankentransport in seinem Gebiet eine Zentrale Leitstelle als Teil der Kreisverwaltung ein.
- (2) Die Leitstelle muss ständig erreichbar und betriebsbereit und mit den notwendigen Fernmelde-, Notruf- und Alarmierungseinrichtungen ausgestattet sein.

§ 3

Aufgaben der Zentralen Leitstelle

Die Zentrale Leitstelle hat im Wesentlichen folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) Entgegennahme aller Hilfeersuchen und Veranlassung der notwendigen Einsatzmaßnahmen,
- b) Steuerung des bedarfsgerechten Einsatzes der verfügbaren Rettungsmittel bis zur Inbetriebnahme der örtlichen technischen Einsatzleitung (danach arbeitet sie nach deren Weisung),
- c) Sicherstellung der Zusammenarbeit mit Polizei, Feuerwehr und Rettungswachen, den Organisationen der allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes, dem ärztlichen Notfalldienst, der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen und den benachbarten Zentralen Leitstellen,
- d) Koordinierung der Patiententransporte von einer Behandlungseinrichtung in eine für die Weiterbehandlung geeignete Behandlungseinrichtung aufgrund medizinischer Indikation (Sekundärtransporte),
- e) Führung des Bettennachweises nach den Vorschriften des Hessischen Krankenhausgesetzes,
- f) Auskunftserteilung für hilfeschende Bürger bezüglich Bereitschaftsdienst der Ärzte, Zahnärzte und Apotheken,
- g) Auskunftserteilung über Hilfemöglichkeiten (z. B. Telefon-Nr. der Vergiftungszentralen, Druckkammern usw.).

Die Zentrale Leitstelle nimmt ihre Aufgaben hoheitlich wahr.

§ 4

Teilnahme am Rettungsdienst

- (1) Angeschlossen an die Zentrale Leitstelle sind alle Einrichtungen des Brand- und Katastrophenschutzes gemäß den gesetzlichen Vorgaben.
- (2) Im Bereich des Rettungsdienstes erfolgt der Anschluss an die Zentrale Leitstelle auf Antrag des Leistungserbringers zur Teilnahme am Rettungsdienst.
- (3) Dem Antrag auf Teilnahme am Rettungsdienst sind die erforderlichen, vom Werra-Meißner-Kreis jeweils geforderten Nachweise beizufügen.
- (4) Die Genehmigung zur Teilnahme am Rettungsdienst wird vom Werra-Meißner-Kreis schriftlich nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens erteilt. Das Genehmigungsverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Hessischen Rettungsdienstgesetzes, der Rettungsdienstbetriebsverordnung und den ergänzenden Bestimmungen in den jeweils gültigen Fassungen.

§ 5

Auftragserteilung im Rettungsdienst

- (1) Die Zentrale Leitstelle erteilt Einsatzaufträge und Fahraufträge im Rahmen ihrer gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben nur an Rettungsmittel und Fahrzeuge, die ihr von den angeschlossenen Leistungserbringern (Rettungswachen) als einsatzbereit gemeldet wurden.
- (2) Die angeschlossenen Leistungserbringer des Rettungsdienstes haben zu diesem Zweck die Zentrale Leitstelle über den Bestand an Rettungsmitteln bzw. Fahrzeugen, deren Ausstattung sowie Einsatzbereitschaft ständig zu unterrichten. Ausfälle von Rettungsmitteln und Krankentransportfahrzeugen sind sofort der Leitstelle zu melden.
- (3) Der Zentralen Leitstelle obliegt die qualitative und quantitative Entscheidung über den Einsatz des jeweiligen Rettungsmittels. Die Einhaltung der Hilfsfrist wird durch eine bedarfsorientierte Fahrzeugdisposition und Einsatzlenkung wirkungsvoll unterstützt. Bei der Einsatzdisposition haben Notfalleinsätze gegenüber anderen Rettungsdiensteinsätzen Vorrang und sind so schnell wie möglich durchzuführen. Hierzu ist das dem Notfallort zeitlich nächstbefindliche geeignete Rettungsmittel einzusetzen.

§ 6

Entstehen der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht durch die Vergabe eines Einsatzauftrages durch die Zentrale Leitstelle an einen Leistungserbringer (Rettungswache).
- (2) Gebührenpflichtig sind nur die Einsatzaufträge an Leistungserbringer, die eine vergütungsfähige Leistung des Rettungsdienstes im Sinne von § 2 HRDG in Verbindung mit § 60 des Fünften Sozialgesetzbuches (SGB V) darstellen, und wenn diese Leistung auch erbracht werden kann.

§ 7

Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist der Leistungserbringer (Rettungswache), dem im Falle der Inanspruchnahme der Zentralen Leitstelle ein Einsatz- oder Fahrauftrag erteilt wurde.

§ 8

Gebührenfestsetzung

- (1) Die Gebühr für jeden erteilten Einsatz- oder Fahrauftrag beträgt 38,50 Euro.
- (2) Mehrere gleichzeitig erteilte Aufträge an den gleichen Auftragnehmer werden als getrennte Aufträge berechnet.
- (3) Hin- und Rücktransport mit demselben Rettungsmittel werden als zwei eigenständige gebührenfähige Einsatz- oder Fahraufträge behandelt.
- (4) Werden mehrere Personen in einem Rettungsmittel transportiert, so wird der Transport jeder einzelnen Person als ein Einsatz- oder Fahrauftrag behandelt.

§ 9

Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die zu entrichtenden Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Gebühren werden monatlich bei den Gebührenpflichtigen angefordert.
- (3) Die Gebühren sind öffentliche Abgaben und unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 10

Rechtsbehelfe

Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide nach dieser Satzung regeln sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung. Sie haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 11 *)

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. April 2011 in Kraft.

**) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der ursprünglichen Satzung vom 31.05.1994*